

**Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende -
TV FFS vom 12. Oktober 2024, Gagentarifvertrag 2024-2026**

Präambel:.....	2
I. Manteltarifvertrag.....	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Vertragsabschluss.....	3
3. Rechte an Film, Foto und Namen	3
4. Tätigkeit des Filmschaffenden	4
5. Arbeitszeit.....	5
6. AZV-Tag (Arbeitszeitverkürzungstag).....	9
7. Vorbereitungsarbeiten	10
8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen der/des Filmschaffenden	10
9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage	10
10. Vertragsdauer	11
11. Gagen und Gagenzahlung	12
12. Reisezeiten	12
13. Verhinderung des Filmschaffenden	13
14. Urlaub.....	14
15. Pensionskasse	14
16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen.....	14
17. Verjährung.....	14
18. Besitzstandwahrung.....	15
19. Vertragsrecht und Gerichtsstand	15
20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages	16
Anlage Zeitkonto	17
A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50-40:	17
A.1.1. Arbeitszeitkonto:	17
A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.):	17
A.1.3. Auflösung des Zeitkontos:	17
II. Gagentarifvertrag	18
1. Geltungsbereich.....	18
2. Wochengage	18
3. Aufgehoben.....	18
4. Gagenhöhe.....	18
5. Gagentabelle	19
6. Andere Film- und Fernsehschaffende	20
7. Geltungsdauer	20
III. Tarifvertrag für Kleindarsteller und Kleindarstellerinnen.....	21
1. Geltungsbereich.....	21
2. Allgemeine Regelungen	22
3. Grundgagen	22
4. Zuschläge / Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen	22
5. Sondervergütungen	23
6. Pauschalbesteuerung	23
7. Geltungsdauer	24

Präambel:

Die vertragschließenden Parteien erkennen die Wichtigkeit der unabhängigen Produktion in Film und Fernsehen an und tragen deren Bedeutung durch den Abschluss dieses Tarifvertrages Rechnung, der den wesentlichen, außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen liegenden Bereich der Filmherstellung erfasst.

Die Tarifparteien stellen mit diesem Tarifvertrag, auch für Dritte die sich darauf beziehen, die materiellen Mindestbedingungen und in diesem Tarifvertrag geregelten sozialen Standards auf, die Besonderheiten der Beschäftigung von Filmschaffenden und die speziellen Produktionsbedingungen in der Filmwirtschaft berücksichtigen.

Die Tarifparteien erkennen die von Filmförderungen und Auftraggebern von Filmproduktionen gegebenenfalls aufgestellten Anforderungen zum nachhaltigen grünen Produzieren von Filmen (z.B. Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen oder ähnliches) als maßgebliche Grundlage für die Durchführung der jeweiligen Filmproduktionen an.

I. Manteltarifvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2.** Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen unabhängig von ihrem Verbreitungsweg.
- 1.3.** Persönlich: Für alle Film- und Fernsehschaffenden, die mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspiel, Gesang, Tanz), Bildmontage/Filmeditoring, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistentinnen und Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- 1.4.** Kleindarsteller/-innen gelten als Filmschaffende im Sinne dieses Tarifvertrages. Kleindarsteller/-innen sind Filmschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Die besonderen Arbeitsbedingungen der Kleindarsteller/-innen sind im Tarifvertrag für Kleindarsteller und Kleindarstellerinnen (Abschnitt III) geregelt.
- 1.5.** Für die ständig beschäftigten Filmschaffenden sind abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Unter ständig Beschäftigten im Sinne dieses Vertrages sind solche Filmschaffenden zu verstehen, die von dem Filmhersteller durch einen Vertrag in einem zusammenhängenden Zeitraum für Tätigkeiten in mindestens drei Filmen (nicht Folgen einer Serie) oder während der Dauer eines Jahres über sechs Monate durchgehend beschäftigt sind.
- 1.6.** Praktikant/-in, Trainee ist, wer zum Zwecke der Ausbildung oder im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung zeitweilig oder für die Dauer einer Produktion die Filmherstellung begleitet, ohne durch seine Tätigkeit die Tätigkeit eines/einer Filmschaffenden zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Schriftformerfordernis

Verträge zwischen Filmherstellern und Filmschaffenden sollen vor Beschäftigungsbeginn schriftlich abgeschlossen werden. Abänderungen, Ergänzungen und eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

- 2.2.** Im Falle des Abschlusses durch einen Vertreter der/des Filmschaffenden ist der Filmhersteller unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages berechtigt zu verlangen, dass der Vertrag auch von der/dem Filmschaffenden selbst gezeichnet oder eine Vollmacht nachgereicht wird.

3. Rechte an Film, Foto und Namen

- 3.1.** Die nachstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 gelten für Film- und Fernsehschaffende, an deren Leistungen oder Beiträgen Schutzrechte (z.B. urheberrechtlicher Schutz, Leistungs- oder Bildnisschutz) bestehen:

- a. Die/der Film- und Fernsehschaffende, die/der ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerks auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- b. Ist die/der Film- und Fernsehschaffende Urheber eines vorbestehenden Werks, so räumt er dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerks zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- c. Ist die/der Film- und Fernsehschaffende ausübende Künstlerin/ausübender Künstler, so räumt sie/er dem Filmhersteller das Recht ein, das Filmwerk unter Verwendung der Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler/der ausübenden Künstlerin nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.
- d. Ist der/die Film- und Fernsehschaffende Filmurheber/-in oder Urheber/-in eines vorbestehenden Werks, so bedarf die Einräumung von Rechten für unbekanntes Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu einer schriftlichen Vereinbarung.
- e. §§ 43, 90 und 93 UrhG bleiben unberührt.

- 3.2.** Der/die Film- oder Fernsehschaffende räumt dem Filmhersteller darüber hinaus das Recht ein, an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmschaffenden Ausschnitte zu deren Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen und diesen die entsprechende nicht-kommerzielle Nutzung zu gestatten. Der/die Film- oder Fernsehschaffende hat das Recht, dieser Nutzung zu widersprechen.

- 3.3.** Über Ziff. 3.1 und 3.2 hinausgehende Rechtseinräumungen sind durch individuelle Vereinbarungen zwischen Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller nach Maßgabe der Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 zulässig.

- 3.3.1.** Die Einräumung des Rechts, Bildnisse und/oder Film- und/oder Tonaufzeichnungen eines/einer Film- und Fernsehschaffenden über die Bewerbung des Filmwerks hinaus für die Bewerbung und/oder Verwertung von sonstigen Waren oder Dienstleistungen mit oder ohne Bezug zum Filmwerk zu verwenden (inklusive z.B. Merchandising, Werbung), setzt eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der/dem Film- oder Fernsehschaffenden voraus. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen der/des Film- und Fernsehschaffenden nicht verletzt werden.

3.3.2. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung wird für Filmschaffende, die dem Filmhersteller im Zusammenhang mit der Herstellung eines Kinofilms Rechte an ihren urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützten Leistungen/Werkbeiträgen einräumen, auf Ziff. 4.2 des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm verwiesen. Im Übrigen gelten (auch im Hinblick auf eine Rechteinräumung gem. Ziff. 3.3.1) die §§ 32, 32a und 79 Abs. 2 UrhG. Das gilt solange es noch keinen Ergänzungstarifvertrag auch für TV-Produktionen gibt, auch für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Fernsehschaffenden, die bei TV Produktionen mitwirken.

3.4. Recht auf Nennung

Einen Anspruch auf Nennung des Namens im Vor- oder Nachspann des Kinofilms, soweit ein Vor- oder Nachspann hergestellt wird, haben Regisseure/-innen, Schauspieler/-innen, Produktionsleiter/-innen, Kameramänner/-frauen, Szenenbildner/-innen, Tonmeister/-innen, Sounddesigner/-innen, Filmeditoren/-innen, 1. Aufnahmeleiter/-innen, Masken- und Kostümbildner/-innen, andere Filmschaffende jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zu ihrer Nennung im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Ist bei einer Verwertung im Fernsehen eine entsprechende Nennung nicht rundfunküblich, kann hiervon abgewichen werden. Bei Fernsehproduktionen wird sich der Filmhersteller um eine Nennung der vorgenannten Fernsehschaffenden bemühen. Der Filmhersteller haftet jedoch nicht für Unterlassungen Dritter.

4. Tätigkeit des Filmschaffenden

4.1. Umfang und Tätigkeit der/des Filmschaffenden werden durch den Arbeitsvertrag bestimmt.

4.2. Synchronisation

Der Filmhersteller kann von den unter Mitwirkung von Film- und Fernsehschaffenden zustande gekommenen Aufnahmen durch Synchronisation fremdsprachige Fassungen herstellen oder durch Dritte herstellen lassen. Er kann hierbei die/den Film- oder Fernsehschaffenden durch eine andere Kraft ersetzen. Der Filmhersteller kann Aufnahmen derselben Fassung nachsynchronisieren sowie Stummaufnahmen sprachlich synchronisieren und die Berechtigung hierzu Dritten einräumen. In solchen Fällen darf die/der Filmschaffende nur dann durch eine andere Kraft ersetzt werden, wenn dies aus künstlerischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere dann, wenn die durch eine Verwendung der/des ursprünglich tätig gewordenen Film- und Fernsehschaffenden anfallenden Kosten für den Filmhersteller unzumutbar sind oder die/der Film- oder Fernsehschaffende trotz dreier Terminvorschläge nicht verfügbar ist.

4.3. Der Filmhersteller kann auf die Dienste der/des Filmschaffenden verzichten, soweit im Einzelvertrag nichts Anderes vereinbart ist. Der/die Filmschaffende hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarten Vergütungen.

4.4. Die/der Filmschaffende ist verpflichtet

- a) ab Vertragsabschluss dafür Sorge zu tragen, dass der Filmhersteller sie/ihn kurzfristig erreichen kann;
- b) bei und nach Vertragsabschluss den Filmhersteller auf Verlangen über abgeschlossene Verträge, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach vereinbartem Vertragsende beginnen, schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen;
- c) vom Vertragsbeginn an dem Filmhersteller an jedem von ihm gewünschten Arbeitsort zur Verfügung zu stehen, sofern nicht Dispositionen erfolgen, die dies für die/den Filmschaffende/-n aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar machen;
- d) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelvertrag an der Uraufführung einer weiteren Aufführung des Films im Inland, an offiziellen Filmfestspielen sowie an den im Rahmen der Spio-Gemeinschaftswerbung stattfindenden Veranstaltungen

teilzunehmen. Die Anwesenheit kann nicht verlangt werden, wenn die/der Filmschaffende wegen anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen an der Teilnahme verhindert ist.

4.5. Der/die Filmschaffende hat innerhalb der Vertragsdauer auch bei der Herstellung eines Reklamenvorspanns und der evtl. Kurzfassung zur Werbung für den Film auch im Fernsehen mitzuwirken.

4.6. -gestrichen-

4.7. Die/der Filmschaffende hat außer in den im Einzelvertrag vorgesehenen Fällen das Recht, die Arbeit einzustellen, wenn und solange der Filmhersteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder wenn bei festgestellten, sie/ihn gefährdenden Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen keine Abhilfe geschaffen wird. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Streites hierüber ist die/der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers gegen eine von diesem innerhalb einer Woche nachzuweisende Sicherheitsleistung zur Fortsetzung ihrer/seiner Dienste verpflichtet.

5. Arbeitszeit

5.1. Präambel

Die besonderen Bedingungen der Film- und Fernsehproduktion haben zur Folge, dass die Arbeitszeiten sich grundsätzlich an den künstlerischen und technischen Erfordernissen des jeweiligen Herstellungsprozesses orientieren. Für die jeweils auf Produktionsdauer befristeten Arbeitsverhältnisse kann daher bei den folgenden Bestimmungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Filmschaffenden während eines Kalenderjahres nicht durchgehend 52 Wochen beschäftigt sind. Den Tarifparteien und den Produktionsunternehmen und Filmschaffenden ist bewusst, dass es aufgrund besonderer Bedingungen zu Mehrarbeit über die regelmäßigen Wochenarbeitszeit gem. Tz. 5.2.1 und die gesetzlichen Tageshöchstleistungszeiten hinaus kommen kann. Die Bestimmungen unter diesem Tarifvertragsabschnitt 5 stellen daher nur im Zusammenhang (TZ 5.1. bis 6.) und in Verbindung mit dem Gagentarifvertrag bzw. mit den Regelungen zur Einstiegsgehalt des Schauspielertarifvertrages eine zulässige Regelung für die Arbeitszeiten von Film- und Fernsehproduktionen dar.¹ Einzelabreden zum Ausschluss einzelner oder mehrerer der TZ 5.1. bis 6. sowie des Gagentarifvertrages sind unzulässig, dies trifft insbesondere auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gem. § 7 Abs. 3 ArbZG (einzelvertragliche Inbezugnahme) zu; es gilt § 4 Abs. 3 TVG (Günstigkeitsprinzip). TZ 1.5 bleibt unberührt.

¹ Ein Rosinenpicken für nicht tarifgebundene Filmfirmen wird damit ausgeschlossen. Gem. Bundesarbeitsgericht vom 15.04.2015 zu 4 AZR 587/13 hat ein Vergleich der in einem inneren sachlichen Zusammenhang stehenden Teilkomplexe der unterschiedlichen Regelungen zu erfolgen (sog. Sachgruppenvergleich). Die Dauer der vom Arbeitnehmer zu erbringenden Arbeitsleistung und das ihm dafür zustehende Arbeitsentgelt bilden bei der Durchführung des Günstigkeitsvergleichs grundsätzlich eine einheitliche Sachgruppe, da beide Hauptleistungspflichten in einem engen, inneren sachlichen Zusammenhang stehen. Ist nicht zweifelsfrei feststellbar, dass die einzelvertragliche Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist, bleibt es bei der zwingenden, normativen Geltung des Tarifvertrags.

5.2. Arbeitszeit

- 5.2.1.** Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen sind. Ziffer 1.1. des Gagentarifvertrags ist zu beachten.
- 5.2.2.** Die Arbeitszeit rechnet sich von dem Zeitpunkt an, zu dem die/der Produzent/-in oder dessen Beauftragte/-r den/die Filmschaffende/-n bestellt haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Einsatzes. Angeordnete oder disponierte Dienstfahrten gelten als Arbeitszeit.
- 5.2.3.** Als Arbeitszeit gelten außer der Proben- und Drehzeit am Set auch die Zeit für die Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten der/des Filmschaffenden, die sie/er auf Veranlassung der/des Produzentin/-en oder deren/dessen Beauftragten in Erfüllung ihrer/seiner vereinbarten Tätigkeit zu leisten hat.
- 5.2.4.** Jeder angefangene Arbeitstag, auch wenn er sich über zwei Kalendertage erstreckt, wird mit mindestens 8 Stunden berechnet. Im Falle von Nachtdreharbeiten beginnt kein neuer Arbeitstag am 2. Kalendertag, soweit an diesem die Arbeit um 4 Uhr beendet ist.
- 5.2.5.** Höchstarbeitszeiten
- Die Planung und tägliche Dauer der Drehzeit ist so einzurichten, dass für alle Filmschaffenden am Drehtag und Drehort eine tägliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden und in einer Kalenderwoche max. 60 Wochenarbeitsstunden gemäß den folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

5.3. Wochengage

- 5.3.1.** Die Wochengage vergütet eine 5-Tage-Woche innerhalb einer Kalenderwoche, in der jeder angefangene Arbeitstag mit mindestens 8 Stunden berechnet wird. Sie beinhaltet die Verpflichtung, an einzelnen Tagen bis zu 4 weitere Stunden zu arbeiten, so dass mit der Wochengage bis zu 50 Arbeitsstunden pro Kalenderwoche abgegolten sind. Die 12. Tagesarbeitsstunde ist mit Minderstunden an anderen Wochenarbeitstagen innerhalb einer Kalenderwoche nicht verrechenbar.
- 5.3.2.** Die Wochengagen, die der gesondert kündbare Gagentarifvertrag ausweist, vergüten den Regelfall der Film- und Fernsehproduktion; sie sind als Mindestgagen verbindlich, soweit nicht ein Vertrag nach Ziff. 5.3.3 abgeschlossen wird.
- 5.3.3.** Ausnahmsweise kann – unter Berücksichtigung der Produktionsformen, insbesondere bei non-fiktionalen Produktionen – ein Vertrag mit verminderter Wochengage abgeschlossen werden; die Gage beträgt in diesem Fall 80% der Wochengage gemäß TZ 5.3.2. Bei Verträgen mit verminderter Wochengage bestehen Verpflichtungen gem. TZ 5.3.1 nicht. Die Arbeitszeit richtet sich ausschließlich nach TZ 5.2.1.
- 5.3.4.** Die Verrechnung von Mehrarbeitszuschlägen ist mit individualvertraglich höheren als in der Gagentabelle ausgewiesenen Mindestgagen nur zulässig, wenn die tarifvertraglichen Mindestbedingungen (Zuschläge, bezahlte Ruhetage, Zeitkonto etc.) nicht unterschritten werden (Günstigkeitsprinzip) und eine solche Verrechnung ausdrücklich vereinbart ist. Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge sind nicht verrechenbar.

5.4. Mehrarbeit

- 5.4.0.** Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass in die werktägliche Arbeitszeit der/des an einer Film- oder Fernsehproduktion mitwirkenden Film- und Fernsehschaffenden regelmäßig und in erheblichen Umfang bezahlte Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz fällt. Dabei ist weiterhin davon auszugehen,

dass bei einer Tageshöchst Arbeitszeit im Sinne der TZ 5.2.5. mindestens 3 Stunden Arbeitsbereitschaft anfallen. Bei kürzeren Arbeitszeiten kann ggf. weniger Arbeitsbereitschaft anfallen. Mit der Zeitkontenregelung für die genannten Film- und Fernsehschaffenden ist davon auszugehen, dass deren Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Beschäftigungszeitraum beziehungsweise im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreitet.

- 5.4.1.** Mehrarbeit ist im Rahmen der tariflichen Höchst Arbeitszeiten zulässig. Sie muss betrieblich veranlasst und von der/vom Produzentin/-en oder dessen Beauftragten angeordnet sein. Mehrarbeit ist bei Verträgen mit verminderter Wochengage nach TZ 5.3.3 die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gemäß TZ 5.2.1.
- 5.4.2.** Die/Der Produzent/-in oder deren/dessen Beauftragte/-r sind für die Anordnung und schriftliche Fixierung der Mehrarbeitsstunden bzw. -tage sowie der -vergütungen verantwortlich, wobei die/der Filmschaffende zur Mitwirkung verpflichtet ist.
- 5.4.2.1.** Für die Erfassung und Abgeltung von Mehrarbeit und darauf fällige Zuschläge wird ein Zeitkonto geführt und ist in der **Anlage Zeitkonto** geregelt.
- 5.4.2.2.** Die Arbeitszeit und Mehrarbeit ist vom Arbeitgeber fortlaufend gesondert unter Ausweis der geleisteten Tagesarbeitszeit schriftlich oder elektronisch zu erfassen. Die entsprechende Aufzeichnung wird dem/der Arbeitnehmer/-in mit der monatlichen Abrechnung auf Verlangen ausgehändigt. Weitergehende arbeitsrechtliche Auskunftsansprüche bleiben unberührt.
- 5.4.3.** Mehrarbeit bei Wochengagenverträgen gemäß TZ 5.3.1
- 5.4.3.1.** Angeordnete Arbeit, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die 10. Stunde pro Tag (tägliche Mehrarbeit) oder über die 50. Stunde bzw. den 5. Tag pro Woche (wöchentliche Mehrarbeit) hinausgeht ist ebenso wie die Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche zuschlagspflichtige Mehrarbeit. Sie ist zusätzlich zur zeitanteiligen Gage mit Zuschlägen gemäß TZ 5.4.3.2 bis 5.4.3.4 abzugelten.
- 5.4.3.2.** Tägliche Mehrarbeit: Für jede angefangene, über die 10. Arbeitsstunde eines Arbeitstages hinausgehende Stunde betragen die Mehrarbeitszuschläge für die 11. Stunde 25 % und ab der vollendeten 11. Stunde 50 %. Diese Zuschläge sind auch bei Unterschreitung von 50 Wochenstunden Arbeitszeit nicht verrechenbar. Mehrarbeitsstunden aus täglicher Mehrarbeit werden bei der Berechnung der wöchentlichen Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.3 nicht mehr berücksichtigt.
- 5.4.3.3.** Wöchentliche Mehrarbeit: Für jede angefangene, über die 50. Wochenarbeitsstunde hinausgehende Stunde betragen die Mehrarbeitszuschläge für die 51. bis zur einschließlich 55. Stunde 25 %, für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %.
- 5.4.3.4.** Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche wird wie wöchentliche Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.3 berechnet und abgegolten.
- 5.4.4.** Mehrarbeit bei Verträgen mit verminderter Wochengage gemäß TZ 5.3.3.
- 5.4.4.1.** Im Fall eines Vertrages mit verminderter Wochengage gem. TZ 5.3.3 ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit über die 8. Stunde pro Tag hinaus Mehrarbeit. Gleiches gilt für die Arbeit am 6. und 7. Tag.
- 5.4.4.2.** Die Abgeltung für Mehrarbeit für die 41. bis 50. Wochenstunde an den Tagen von Montag bis Freitag beträgt zusätzlich zur zeitanteiligen Gage 25 %; für darüber hinausgehende Mehrarbeit gilt TZ 5.4.3.2 entsprechend.

5.5. Nachtarbeit

- 5.5.1.** Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet wird.
- 5.5.2.** Pro Nachtarbeitszeitstunde wird zusätzlich zur Gage ein Zuschlag von 25 % gezahlt. Soweit es sich um Mehrarbeit handelt, wird zusätzlich der Mehrarbeitszuschlag gezahlt.
- 5.5.3.** Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Lage des Arbeitsortes oder der Arbeitszeit nicht möglich, so hat der Filmhersteller für den Transport zum und vom Arbeitsort zu sorgen.

5.6. Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- 5.6.1.** Sonn- und Feiertagsarbeit im Sinne der TZ 5.6.3 ist die Arbeit, die an diesen Tagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistet wird, auch dann wenn der Arbeitstag an einem vorhergehenden Kalendertag begonnen hat. Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage am Arbeitsort, zusätzlich Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie HI. Abend und Silvester; die beiden letzteren jeweils ab 12.00 Uhr mittags.
- 5.6.2.** Für jeden Sonntag, an dem gearbeitet wurde, ist als Ausgleich an einem Werktag ein bezahlter Ruhetag zu gewähren, dies gilt ebenso für die Feiertage Weihnachten, Ostern, Pfingsten, 3. Oktober und 1. Mai, wenn an diesen gearbeitet wurde. Kann dieser Ruhetag nicht gewährt werden, so ist ein zusätzlicher bezahlter Urlaubstag zu gewähren. Sofern sich der Arbeitstag über zwei Kalendertage erstreckt, ist ein bezahlter Ruhetag nur dann zu gewähren, wenn mehr als vier Stunden auf den Sonn oder Feiertag entfallen.
- 5.6.3.** Für die Arbeit an Sonntagen wird zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 75 %, an gesetzlichen Feiertagen von 100 % gezahlt. Sofern es sich um einen Sonntag oder die Feiertage Heilige Drei Könige, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt oder Allerheiligen innerhalb der Phase des 1. bis 5. Produktionstages einer Kalenderwoche handelt (versetzter Dreh), wird kein Zuschlag gezahlt, unbeschadet bleibt der Anspruch auf einen bezahlten Ruhetag gem. 5.6.2. Sofern sich ein Arbeitstag über zwei Kalendertage erstreckt, werden die Zuschläge für den ganzen Tag nur dann gewährt, wenn mehr als vier Stunden auf den Sonn- oder Feiertag entfallen, ansonsten werden sie zeitanteilig vergütet.
- 5.6.4.** Zuschläge am Wochenende
Für die Arbeit am Sonnabend wird grundsätzlich und zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 25 % gezahlt.

5.7. Berechnung der Zuschläge

- 5.7.1.** Die zeitanteiligen Gagen pro Stunde und die Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit sind nach der umgerechneten Stundengage zu berechnen. Eine Stundengage entspricht 1/50 der Wochengage bzw. 1/10 der Tagesgage oder bei Verträgen mit einer verminderten Wochengage nach TZ 5.3.3 1/40 der Wochengage bzw. 1/8 der Tagesgage.
- 5.7.2.** Die Umrechnung der Wochengagen erfolgt
 - a) bei Filmschaffenden, mit denen die Zahl der Drehtage fest vereinbart ist, nach der Zahl der vereinbarten Drehtage;
 - b) bei Filmschaffenden, bei denen die Zahl der Drehtage nicht fest vereinbart ist, nach der für den Fall einer Vertragsverlängerung vereinbarten Tagesgage;

c) bei allen übrigen Filmschaffenden nach der Zahl der Werktage (außer Sonnabend), die in die Vertragszeit fallen.

5.7.3. Die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind nach der unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage zu berechnen. Eine Tagesgage entspricht 1/5 der Wochengage oder 1/22 der Monatsgage.

5.8. Pausen

5.8.1. Der/dem Filmschaffenden steht bei einer Arbeitszeit bis zu 8 Stunden eine Pause zu, die in der Regel zwischen der 4. und 5. Arbeitsstunde liegen soll, jedenfalls darf nicht länger als 6 Stunden ohne Pause gearbeitet werden. Die Pausenlänge ist so zu bemessen, dass die/der Filmschaffende ausreichend Gelegenheit hat, eine warme Mahlzeit einzunehmen; sie muss mindestens 45 Minuten betragen. Aus zwingenden produktionstechnischen Gründen kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes die Pause verlegt werden.

5.8.2. Die Pausen rechnen bis zur Dauer von 45 Minuten nicht zur Arbeitszeit.

5.9. Arbeitsfreie Zeit

5.9.1 Zwischen dem Ende und dem Beginn der Arbeitszeit von zwei Arbeitstagen muss eine arbeitsfreie Zeit als Ruhezeit von mindestens 11 Stunden liegen. Ab einer begonnenen 12. Stunde pro Arbeitstag verlängert sich die direkt anschließende gesetzliche Mindest-Ruhezeit von 11 Stunden auf mindestens 11,5 Stunden.

5.9.2 Ein Ruhetag (gem. TZ 5.6) oder Urlaubstag (gem. TZ 14.1) im Sinne dieses Tarifvertrages zählt nur dann als arbeitsfreier Tag, wenn er neben den arbeitsfreien 24 Stunden auch die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden umfasst.

5.9.3 Ist die/der Filmschaffende länger als 21 Tage beschäftigt, müssen pro vier Wochen Beschäftigungszeitraum mindestens zweimal zwei zusammenhängende Ruhetage gewährt werden. „Beschäftigung“ meint eine durchgehende Tätigkeit i.S.d. SGB IV inklusive Wochenend- und Feiertagsunterbrechung. Ist die/der Filmschaffende während der Drehzeit länger als 40 Tage beschäftigt, müssen pro vier Wochen Beschäftigungszeitraum ab dem zweiten Beschäftigungsmonat mindestens dreimal 2 zusammenhängende Ruhetage gewährt werden. In den Beschäftigungsphasen der Vor- und Postproduktion gilt diese Regelung in den Fällen, in denen die Wochenendarbeit von der/vom Produzentin/-en oder deren/dessen Beauftragter/-m angeordnet ist.

5.9.4 Ein Wochenende soll nach einem Nachtdreh vom Freitag in den Sonnabend zur Wahrung der arbeitsfreien Zeit 48 zuzüglich 11 Stunden umfassen. Mindestens zwei Wochenenden je Beschäftigungsmonat (nicht Kalendermonat) müssen eine Ruhezeit von 48 zuzüglich 11 Stunden zwischen Arbeitsende und darauffolgendem Arbeitsbeginn umfassen. Dies gilt auch für den versetzten Dreh.

6. AZV-Tag (Arbeitszeitverkürzungstag)

6.1. Wird ein Filmschaffender hinter der Kamera für mindestens 5 volle Drehtage zusammenhängend² beschäftigt, erwirbt der Filmschaffende einen Anspruch auf 2,5 Stunden sowie für jeden weiteren, zusammenhängenden Drehtag einen Anspruch auf jeweils 30 Minuten arbeitsfreie Zeit (sog. „Pro-rata-Regelung“).

6.2. Die erworbene Zeit wird im Zeitkonto gesondert ausgewiesen und soll nach den Regeln des Zeitkontos in arbeitsfreie Zeit in Höhe eines Drehtags von 10 Stunden umgewandelt werden. Zur Klarstellung gilt: Die arbeitsfreie Zeit im Zeitkonto entfaltet keine Auswirkung auf Zuschläge, Urlaub, Wirksamkeit der Befristung etc.

² Gemeint ist die ganztägige Beschäftigung an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Drehtagen.

- 6.3.** Sofern die/der Filmschaffende auf Basis der vorgenannten Regelung für 20 Drehtage eingeplant wird, erhält sie/er einen freien und bezahlten Tag (in der Zeit von Montag bis Freitag) zwischen dem 2. und 16. Drehtag gewährt (sog. „Arbeitszeitverkürzungstag“ oder „AZV-Tag“). Der AZV-Tag wird mindestens 5 Tage im Voraus vom Arbeitgeber bekannt gegeben³.
- 6.4.** Die Regelung zum AZV-Tag sowie die sog. Pro-rata-Regelung gelten entsprechend für alle weiteren geplanten 20 Drehtage des Filmschaffenden in der Produktion (40, 60, 80 etc. Drehtage). Dementsprechend werden ab dem 26. Drehtag (bzw. 46. Drehtag etc.) weitere 2,5 Stunden für die Drehtage 21 bis 25 (bzw. für die Drehtage 41 bis 45 etc.) sowie für jeden weiteren Drehtag 30 Minuten auf dem Zeitkonto gutgeschrieben.
- 6.5.** Hochfrequente serielle Fernsehproduktionen (entsprechend Ziff. 4.5.4 des Schauspielertarifvertrags) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 6.6.** Bei Reiseproduktionen (mit Drehorten außerhalb von Ballungsräumen) kann der freie Tag bzw. die freien Tage den am Dreh Beteiligten am Ende des Drehzeitraums gewährt werden.
- 6.7.** Diese Regelungen zum AZV-Tag (TZ 6.1 bis 6.6) treten am 01.05.2025 in Kraft und gelten für Produktionen, deren Dreharbeiten ab dem 01.05.2025 beginnen. Am 01.05.2025 laufende Produktionen werden nur dann erfasst, soweit vor dem 01.05.2025 weniger als 5 Drehtage absolviert wurden.

7. Vorbereitungsarbeiten

- 7.1.** Jede/-r Filmschaffende hat im Rahmen ihres/seines Tätigkeitsbereiches auf Anforderung des Filmherstellers bei Proben, Motivsuche, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorarbeiten für den Film mitzuwirken.
- 7.2.** Wenn derartige Dienstleistungen vor Beginn der Vertragszeit erbracht werden sollen, so gilt die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit im Sinne von TZ 5.2.

8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen der/des Filmschaffenden

- 8.1.** Filmschaffende haben für die gesamte Vertragszeit ausschließlich zur Verfügung zu stehen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Filmherstellers.
- 8.2.** Gegen Tagesgage oder tageweise beschäftigte Filmschaffende sind berechtigt, während der Vertragszeit auch anderweitig tätig zu sein, wenn sie den neuen Vertragspartner bei Vertragsabschluss auf die bestehenden Verpflichtungen hingewiesen haben. Wird daraufhin die/der Filmschaffende von mehreren Filmherstellern für die gleichen Tage angefordert, geht die früher eingegangene Verpflichtung der später eingegangenen vor.

9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage⁴

- 9.1.** Werden Innenaufnahmen einer/einem Filmschaffenden bis 20.00 Uhr des vorausgehenden Tages abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag. Werden Innenaufnahmen der/dem Filmschaffenden später als zu dem vorgenannten Zeitpunkt bis zu 3 Stunden nach seinem disponierten Eintreffen abgesagt, beträgt der Gagenanspruch 1/3 der Tagesgage. Bei Absage nach dem Ablauf von 3 Stunden bleibt der Gagenanspruch in voller Höhe bestehen.

³ Der AZV-Tag soll möglichst so gewährt werden, dass - zumindest für das Drehteam - ein gemeinsamer zeitgleicher freier Tag entsteht; für die zuarbeitenden Abteilungen kann der AZV-Tag ggf. abweichend gewährt werden.

⁴ Protokollnotiz: Für Schauspielerinnen und Schauspieler gilt stattdessen die spezielle Tarifregelung aus TZ 4.6.1. des Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler vom 30. April 2021. Es wird ein flexibles Fristenmodell entsprechend der TZ 4.6. ff aus dem als Anlage beigefügten Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler vereinbart.

- 9.2.** Werden Außenaufnahmen einer/einem Filmschaffenden bis zu 3 Stunden vor ihrem/seinem disponierten Eintreffen am Arbeitsort aus wetterbedingten Gründen abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag.
- 9.3.** Hält sich die/der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers bis zu 5 Stunden nach disponiertem Arbeitsbeginn auf Abruf zur Verfügung, erhält sie/er für eine Wartezeit bis 13.00 Uhr des Abruftages die Hälfte der Tagesgage und für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Wartezeit die volle Tagesgage, wenn er nicht mehr beschäftigt wird.

10. Vertragsdauer

- 10.1.** Der Beginn der Vertragszeit soll kalendermäßig festgelegt werden. Bei Filmschaffenden, die gegen Tages-, Wochen- oder Monatsgage verpflichtet sind, muss der voraussichtlich früheste Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nach dem Datum festgelegt werden.
- 10.2.** In Ausnahmefällen bei nicht terminierten Verträgen hat der Filmhersteller der/dem Filmschaffenden den datierten Vertragsbeginn mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist die /der Filmschaffende berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 10.3.** Der Filmhersteller kann den festgelegten oder mitgeteilten Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung bis zu 7 Tage aufschieben. In einem solchen Falle verschiebt sich das Ende der Vertragszeit um die entsprechende Zeit. Eine Verschiebung um mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung der/des Filmschaffenden.
- 10.4.** Die Beendigung von auf Produktionsdauer befristeten Verträgen muss mindestens sieben Kalendertage vorher durch einfache schriftliche Mitteilung oder E-Mail von Produzent oder seinen Beauftragten bekanntgegeben werden (Beendigungsmitteilung). Erfolgt dies nicht, so ist von Bekanntgabe der Beendigung des Vertrages an die Gage zeitanteilig noch 7 Kalendertage zu bezahlen. Dabei sind neben dem Ende der Vertragszeit, insbesondere wenn diese vom angegebenen voraussichtlichen Beendigungszeitpunkt abweicht, sowie etwaige anzuhängende AZV-Tage, Urlaubstage, die Auflösung des Zeitkontos und der sich daraus ergebende zusätzliche Abrechnungszeitraum anzugeben.
- 10.5.** Das tarifliche Anhängen von AZV-Tagen, Urlaubstagen und die Auflösung des Zeitkontos (A.1.3. Abs. 2 Anlage Zeitkonto) führen nicht zu einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit.
- 10.6.** Der Filmhersteller ist berechtigt, die Vertragsdauer aus produktionsbetrieblichen Gründen zu verlängern, sofern dadurch nicht anderweitige ihm schriftlich bekanntgegebene Verpflichtungen der/des Filmschaffenden beeinträchtigt werden. Zur Behebung von Ausfall- und Negativschäden ist der/die Filmschaffende verpflichtet, über den Ablauf der Vertragszeit hinaus mindestens noch drei Tage dem Filmhersteller zur Verfügung zu stehen und diese Priorität des Filmherstellers bei neuen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die Gage für die Zeit der Vertragsverlängerung ist nach der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen (Ziff. 13.2 bleibt unberührt).
- 10.7.** Die/Der Filmschaffende hat auch nach Vertragsende unter Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen für Neu-, Nachaufnahmen oder Synchronisationsarbeiten zur Verfügung zu stehen. Die/Der Filmschaffende erhält für Neu- und Nachaufnahmen eine Vergütung, die aus der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen ist.
- 10.8.** Der Filmhersteller ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, wenn der/die Filmschaffende bei Abschluss des Anstellungsvertrages wesentliche Umstände auf ausdrückliches Befragen verschwiegen bzw. nicht angegeben hat, die sie/er kannte oder kennen musste, und welche die Erfüllung der von ihr/ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gefährden oder unmöglich machen.

10.9. Erfolgt aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages eine Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, so hat die/der Filmschaffende nur insoweit Anspruch auf die Gage, als sie/er der bisherigen Dienstleistung und dem Zeitanteil an der gesamten Vertragszeit entspricht. Die dem Filmhersteller neben dem Anspruch auf Dienstleistung zustehenden sonstigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

11. Gagen und Gagenzahlung

11.1. Die Gagen werden in einem gesondert kündbaren Gagen-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende festgelegt und sind als Mindestgagen verbindlich.

11.2. Die Zahlung erfolgt bei Tagesgagen nach Drehschluss, spätestens am darauffolgenden Werktag (ausgenommen Sonnabend, Sonn- und Feiertag). Bei Wochen- und Monatsgagen erfolgt die Abrechnung monatlich sowie die Zahlung spätestens am letzten Tag des Abrechnungszeitraums (Kalendermonat). Im Abrechnungszeitraum angefallene Zuschläge sind mit der nächstfolgenden Gagenzahlung abzurechnen.

11.3. Die/Der Filmschaffende soll mit Arbeitsaufnahme ihre/seine Steuer-ID und Sozialversicherungsnummer dem Filmhersteller zur Verfügung stellen.

12. Reisezeiten

12.1. Dienstreisen:

Eine Dienstreise liegt vor, wenn eine Filmschaffende/ein Filmschaffender auf Anordnung oder mit Genehmigung des Filmherstellers oder seines Beauftragten sich zur Ausübung dienstlicher Aufgaben an einen anderen Ort als den ersten Tätigkeitsort begibt. Die/Der Filmschaffende hat Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gem. TZ 12.2 und auf die Bezahlung der tatsächlich aufgewendeten Reisezeit, die in diesem Fall wie normale Arbeitszeit ohne Zuschläge vergütet wird. Dies gilt auch für Dienstreisen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Die/Der Filmschaffende ist hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels an die Weisungen der Produktionsfirma gebunden.

12.2. Reisekostenvergütung:

Die zu vergütenden Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten und Nebenkosten.

12.2.1. Inlandsreisen:

- a) Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet.
- b) Die Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) werden pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.
- c) Die Kosten für Übernachtung werden pauschal ohne Nachweis der Kosten in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet, wenn eine Übernachtung erforderlich war. Sollten unvermeidbare höhere Übernachtungskosten entstehen, sind sie gegen einen entsprechenden Nachweis zu erstatten.
- d) Nebenkosten sind alle Auslagen, die aus dienstlichen Gründen während der Dienstreise entstanden sind und nicht zu den Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zählen. Die Auslagen sind zu belegen.

12.2.2. Auslandsreisen:

Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet. Schiffspassagen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Grundsätzlich werden die

Art, Umfang und Höhe der erstattungspflichtigen Tage- und Übernachtungsgelder nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.

12.3. Reisezeitbezahlung:

12.3.1. Reist die/der Filmschaffende zur Aufnahme ihrer/seiner Beschäftigung an einen anderen Ort als den ersten Tätigkeitsort (sofern dies nicht der Geschäftssitz des Filmherstellers ist), so werden die Zeit für An- und Abreise von bzw. zu ihrem/seinem Wohnort wie Arbeitszeit (TZ 5.) vergütet, jedoch ohne jegliche Zuschläge. Diese Regelung gilt nur, wenn der ständige Wohnsitz der/des Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt. Unter den Begriff Wohnort fällt auch der vorübergehende Aufenthalt in einem Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunftsstätte während der Produktionszeit am ersten Tätigkeitsort.

12.3.2. Die vorstehende TZ 12.3.1 gilt nicht für:

- a) Darsteller/-innen
- b) Wegezeiten, d.h. die tägliche An- und Abfahrt (auch Shuttlezeiten) zum Arbeitsort, wenn der Arbeitsort innerhalb der Wohnortsgrenzen, oder dem Ort der Unterbringung am ersten Tätigkeitsort bzw. bis zu 20 km außerhalb liegt. Die besonderen Bestimmungen für Kleindarsteller/-innen bleiben unberührt.
- c) bei Reiseproduktionen.

12.4. Reisezeiten sind keine Arbeitszeit i.S.d. TZ 5 und getrennt zu erfassen. Sie sind bei der Bemessung der Arbeits- und Mehrarbeitszeiten nicht zu berücksichtigen und generieren keine Zuschläge. Davon unberührt bleibt die Vergütungspflicht nach den vorhergehenden Bestimmungen. Die angeordneten und nachgewiesenen Lenkzeiten gelten uneingeschränkt durch Satz 1 für Filmschaffende als Arbeitszeiten.

13. Verhinderung des Filmschaffenden

13.1. Ist der/die Filmschaffende am pünktlichen Erscheinen oder an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeiten verhindert, so hat sie/er dem Filmhersteller dies unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Der Filmhersteller hat das Recht der Nachprüfung. Im Krankheitsfall ist der Filmhersteller berechtigt, Filmschaffende durch einen von ihm beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, sofern die/der Filmschaffende kein Zeugnis eines Vertrauensarztes einer Krankenversicherung beibringt. Gegebenenfalls hat sich die/der Filmschaffende der Untersuchung durch einen von der Ausfallversicherung des Filmherstellers bestimmten Vertrauensarztes zu unterziehen. In diesem Falle entbindet die/der Filmschaffende den hinzugezogenen Vertrauensarzt der Ausfallversicherung des Filmherstellers notwendigerweise in Bezug auf Angaben über die Dauer der Krankheit und die sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Filmhersteller.

13.2. Im Falle der Verhinderung des/der Filmschaffenden hat der Filmhersteller das Recht, die Dienste der/des Filmschaffenden für eine Zeit, die derjenigen der Verhinderung entspricht, länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Grund der Verhinderung ist höhere Gewalt.

13.3. Bei Verhinderung der/des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne ihr/sein Verschulden wird die Vergütung gem. § 3 Abs. 1 EFZG (auch innerhalb der ersten vier Wochen einer Beschäftigung, der § 3 Abs. 3 EFZG bleibt insofern unberücksichtigt) für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Vertragsende fortgezahlt. Die ärztliche Bescheinigung der Krankmeldung kann vom ersten Tag an verlangt werden. Soweit der Produzent Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder einen Zuschuss gemäß § 257 SGB V leistet, werden die Leistungen dieser Versicherungen für den Fortzahlungszeitraum auf Ansprüche nach Satz 1 angerechnet.

13.4. Bei Verhinderung der/des Beschäftigten aus anderen, in ihrer/seiner Person liegenden Gründen ohne ihr/sein Verschulden wird die Vergütung nach Maßgabe des § 616 BGB fortgezahlt, wobei als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB gelten:

bei Verpflichtungen bis zu 7 Kalendertagen 2 Tage, bei längerer Verpflichtung 4 Tage.

13.5. Stehen der/dem Beschäftigten aufgrund der Verhinderung Ansprüche wegen des Verdienstausfalls gegen Dritte zu, so hat er diese Ansprüche in Höhe der vom Produzenten für die Ausfallzeit zu erbringenden Leistungen an diesen abzutreten.

14. Urlaub

14.1. Der/Dem Filmschaffenden steht pro 7 zusammenhängender Tage der Vertragszeit ein halber Urlaubstag zu. Bei der Anrechnung von Bruchteilen von Urlaubstagen gilt die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

14.2. Urlaub ist grundsätzlich innerhalb der Vertragszeit und vorrangig zusammenhängend zu gewähren und zu genehmigen. Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, wird er abgegolten (gesetzlicher Normalfall gem. § 7 Abs 4 BUrlG). Eine pauschale Abgeltung mit der Wochengage ist unzulässig, sie hat gesondert zu erfolgen.

Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Urlaub an die bestehende Vertragszeit angehängt wird und sich das Arbeitsverhältnis insofern verlängert, ohne dass sich an der Befristung hierdurch etwas ändert. Ein weiterer Urlaubsanspruch wird durch die Verlängerung nicht generiert⁵.

14.3. Die Höhe des für die Urlaubstage zu zahlenden Urlaubsentgeltes berechnet sich nach der gegebenenfalls unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage.

14.4. Eine Abgeltung des Urlaubs durch Zahlung statt bezahlter Freizeit ist nur statthaft, wenn die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub wegen einer Anschlussbeschäftigung der/des Filmschaffenden gewährt werden konnte. Die Höhe der Urlaubsabgeltung entspricht dem entgangenen Urlaubsentgelt.

14.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vorstehenden nicht günstiger für die/den Filmschaffenden sind.

15. Pensionskasse

Hierzu streben die Parteien einen eigenen Tarifvertrag zur Betrieblichen Altersversorgung an.

16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

Soweit einzelnen Bestimmungen dieses Tarifvertrages zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Jugendliche, Schwerbeschädigte), entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages hierdurch berührt werden.

17. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es sich um Ansprüche auf Zuschläge zu Gagen (Ziff. 5) handelt, hat die/der

⁵ Diese tarifliche Abweichung vom gesetzlichen Normalfall ist für die Produzenten mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden und es entspricht dem Verständnis der Tarifparteien, dass daher etwaige im angehängten Urlaubszeitraum liegende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeiten nicht zu einem Ausfall von Arbeitszeit i.S.d. § 2 Abs. 1 EFZG führt. Diese Urlaubstage sind vergütungsrechtlich unbeachtlich und werden lediglich als SV-Tage berücksichtigt.

Filmschaffende diese gegenüber dem Filmhersteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich (auch an eine im Vertrag vom Filmhersteller angegebene E-Mail-Adresse) geltend zu machen, andernfalls verfallen sie. Diese Frist ist gehemmt, solange die/der Filmschaffende an der Geltendmachung der Ansprüche gehindert ist.

18. Besitzstandwahrung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehende, für die Filmschaffende/den Filmschaffenden günstigere Bestimmungen in Einzelverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

19. Vertragsrecht und Gerichtsstand

Für die Anwendung und Auslegung des Beschäftigungsvertrages gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist Berlin, Hamburg, Köln, Leipzig oder München nach Maßgabe des Sitzes oder Wohnsitzes der/des Beklagten innerhalb des örtlich zuständigen oder des ihr/ihm örtlich nächstliegenden dieser Gerichte. Differenzen über die Auslegung des Tarifvertrages, die die Filmschaffenden mit den Filmherstellern haben, dürfen nicht zu ihren beruflichen oder persönlichen Nachteilen führen.

19.a. Tarifliche Clearingstelle

Zur Auslegung von strittigen Tarifvertragsanwendungen kann jede Seite der Tarifparteien eine Clearingstelle anrufen. Diese setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beiden Tarifparteien zusammen. Die Clearingstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Tarifparteien bedarf.

FilmUnion

ver di

20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages

- 20.1.** Der geänderte Manteltarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. August 2027 mit einer Frist von vier Monaten kündbar. Der zuvor beendete Manteltarifvertrag vom 30. April 2021 wird rückwirkend zum 16. September 2024 wieder in Kraft gesetzt.
- 20.2.** Im Falle der Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 20.3.** Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 12. Oktober 2024

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., (Berlin)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)

Björn Böhning

Christoph Schmitz-Dethlefsen

Janine Jackowski

Matthias von Fintel

Laura Machutta

Wiebke Wiesner

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS), (Berlin)

Leslie Malton (Vorstand)

Heinrich Schafmeister

FilmUnion

ver.di

Anlage Zeitkonto

A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50-40:

- (1) Die derzeitige Berechnungsgrundlage der Wochengage bleibt bestehen.
- (2) Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitsstunden vergütungsrechtlich abgegolten.

A.1.1. Arbeitszeitkonto:

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfassung von Arbeitszeiten werden in das Zeitkonto alle Arbeitszeiten von mehr als 50 Stunden pro Woche und alle tariflichen Zeitzuschläge für tägliche und wöchentliche Mehrarbeitsstunden eingespeist. Zeitguthaben für den AZV-Tag gem. TZ 6 sind gesondert zu erfassen. Die tarifliche Regelung zur Vermeidung einer Doppelberechnung gem. TZ. 5.4.3.2. Satz 3 TV FFS ist zu berücksichtigen.
- (2) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 51. Stunde bis zur 55. Stunde pro Woche fällt ein Zuschlag von 25 % an. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 56. Stunde pro Woche fällt ein Zuschlag von 50 % an.

A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.):

Bei Arbeitsverträgen mit einer verminderten Wochengage werden alle ab der 41. Stunde pro Woche in das Arbeitszeitkonto eingespeisten Arbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 25% bewertet.

A.1.3. Auflösung des Zeitkontos:

- (1) Im Anschluss an die Produktionsdauer und den zu gewährenden Urlaub wird das Zeitkonto aufgelöst. Sofern der letzte vergütete Tag bei einer Wochen- oder Monatsgage ein Freitag ist, endet in diesen Fällen der Vertrag in Anwendung des Zeitkontos mit Ablauf des darauffolgenden Sonntags.

Mit Auflösung des Zeitkontos werden im Ausgleichszeitraum acht Std. Zeitguthaben in einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstag umgewandelt und bei Zugrundelegung der tariflichen 40 Std.-Woche bei fünf Arbeitstagen mit 1/50 der Wochengage pro Beschäftigungsstunde vergütet. Zeitguthaben von weniger als acht Std. werden stundenweise vergütet und ab vier Stunden als ein Beschäftigungstag bewertet. Die Auflösung des Zeitkontos ist für die Produzenten mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden und es entspricht dem Verständnis der Tarifparteien, dass daher etwaige im angehängten Auflösungszeitraum liegende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeiten über das aufzulösende Zeitguthaben hinaus nicht zu erhöhten, weiteren und zusätzlichen Vergütungsansprüchen führt.

- (2) Dieser Betrag wird mit Auflösung des Zeitkontos im Ausgleichszeitraum fällig.
- (3) Wenn die/der Filmschaffende dem Arbeitgeber mitteilt, dass er eine Anschlussbeschäftigung hat, wird das Zeitausgleichskonto ganz oder teilweise in Geld abgegolten. Diese Mitteilung soll im Regelfall vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Beschäftigungszeitraums erfolgen.
- (4) Die Tarifparteien stellen klar, dass im Zeitkontenmodell keine zusätzlichen Urlaubsansprüche generiert werden.

II. Gagentarifvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.
 - 1.2.1. Dieser Gagentarifvertrag gilt nicht für Werbefilme.
- 1.3. Persönlich: Für alle Film- und Fernschaffende, die im Sinne dieses Tarifvertrages mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Bildmontage/Filmeditor, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
 - 1.3.1. Ausgenommen sind Film- und Fernschaffende, die ausschließlich mit Synchronarbeiten beschäftigt werden.

2. Wochengage

Die Wochengage gilt die im Manteltarifvertrag für Film- und Fernschaffende unter TZ 5.2 vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ab.

3. Aufgehoben

4. Gagenhöhe

- 4.1. Die in der Gagentabelle Ziffer 5 angegebenen Tages- oder Wochengagen sind Mindestgagen, die für die unter den persönlichen Geltungsbereich Fallenden nicht unterschritten werden dürfen.

Tarifgagen sind Mindestgagen pro
Woche bei voll sozialversicherungs-
pflichtiger Beschäftigung

5. Gagentabelle

Gagentabelle für Film- und Fernsehschaffende 2024-2026			
Wochengagen	bis 30.04. 2025	ab 1.5. 2025 plus 2,5 %	ab 1.1. 2026 plus 2,5 %
Regie-Assistenz	1.553 €	1.592 €	1.632 €
2. Regie-Assistenz	943 €	967 €	991 €
Script Continuity	1.292 €	1.324 €	1.357 €
Herstellungsleitung	2.643 €	2.709 €	2.777 €
Produktionsleitung	2.003 €	2.053 €	2.104 €
Produktionsleitungs-Assistenz	1.472 €	1.509 €	1.547 €
1. Aufnahmeleitung	1.553 €	1.592 €	1.632 €
2. Aufnahmeleitung	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Motiv-Aufnahmeleitung	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Set-AL Assistenz	943 €	967 €	991 €
Filmgeschäftsführung	1.518 €	1.556 €	1.595 €
Assistenz der Filmgeschäftsführung	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Filmbuchhaltung inkl. Kassenführung	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Produktions-Sekretariat / Team-Assistenz	1.134 €	1.162 €	1.191 €
Produktionsfahrer (mit Produktionserfahrung)	896 €	918 €	941 €
Kameramann/-frau	3.151 €	3.230 €	3.311 €
Kamera-Schwenker (nicht lichtsetzend)	1.791 €	1.836 €	1.882 €
1. Kamera-Assistenz /DIT (Digital Imaging Technican)	1.542 €	1.581 €	1.621 €
2. Kamera-Assistenz / Daten-Assistenz	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Material-Assistenz	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Data Wrangler (HD)	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Oberbeleuchter	1.742 €	1.786 €	1.831 €
Lichttechniker	1.322 €	1.355 €	1.389 €
Lichtassistent (mit Produktionserfahrung)	943 €	967 €	991 €
1. Kamerabühne	1.636 €	1.677 €	1.719 €
Kamerabühnen-Assistenz	1.064 €	1.091 €	1.118 €
Schnitt (Filmeditor)	1.696 €	1.738 €	1.781 €
1. Schnitt-Assistenz	1.064 €	1.091 €	1.118 €
2. Schnitt-Assistenz	943 €	967 €	991 €
Szenenbild	1.906 €	1.954 €	2.003 €
Szenenbild-Assistenz	1.326 €	1.359 €	1.393 €
Außen-Requisite	1.434 €	1.470 €	1.507 €
Setrequisite (vorher Innen-Requisite)	1.292 €	1.324 €	1.357 €
Requisiten-Assistenz	943 €	967 €	991 €
Location-Scouting	1.160 €	1.189 €	1.219 €
Kostümbild	1.696 €	1.738 €	1.781 €
Kostümbild-Assistenz	1.254 €	1.285 €	1.317 €
Kostüंबरaterung	1.482 €	1.519 €	1.557 €
Garderobe/Gewand	1.224 €	1.255 €	1.286 €
Maskenbild	1.482 €	1.519 €	1.557 €
Ton	1.728 €	1.771 €	1.815 €
Ton-Assistenz	1.292 €	1.324 €	1.357 €
2. Ton-Assistenz	943 €	967 €	991 €
Sounddesign *	1.636 €	1.677 €	1.719 €
Tagesgagen			
Standfoto	255 €	261 €	268 €
Tänzer (bei Sololeistung +50%)	280 €	287 €	294 €

(*) Soweit beim Produzenten angestellt

6. Andere Film- und Fernsehschaffende

Für alle im persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende unter Ziffer 1.3 genannten Berufe, die in der vorstehenden Gagentabelle (Ziffer 5) nicht enthalten sind, werden die Gagen auf der Basis der manteltarifvertraglichen Bedingungen des Tarifvertrages frei ausgehandelt.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 16. September 2024 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2026 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 7.2. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
- 7.3. Nach erfolgter Kündigung bleiben die Vertragsbestimmungen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft oder bis eine der Vertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt.
- 7.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung innerhalb von vier Wochen Verhandlungen über einen Neuabschluss mit dem Ziel einer Gagenerhöhung ab Januar 2027 aufzunehmen.
- 7.5. Die Vertragschließenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales an.

Berlin, den 12. Oktober 2024

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., (Berlin)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)

Björn Böhning

Christoph Schmitz-Dethlefsen

Janine Jackowski

Matthias von Fintel

Laura Machutta

Wiebke Wiesner

III. Tarifvertrag für Kleindarsteller und Kleindarstellerinnen

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Kleindarsteller/innen gelten als Film- und Fernsehschaffende im Sinne des zwischen den Tarifparteien geschlossenen Manteltarifvertrages.
- 1.2.** Kleindarsteller/innen sind Film- und Fernsehschaffende, die bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion im Bereich der Kleindarstellung engagiert werden und deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Das ist dann anzunehmen, wenn für die darstellerische Mitwirkung laut Drehbuch (a) kein längerer Sprechensatz und (b) kein längerer Wort- bzw. Reaktionswechsel vorgesehen ist. Zur Kleindarstellung/Komparserie im Sinne dieses Tarifvertrags gehören neben den Körperdoubeln abschließend folgende Tätigkeitsbereiche:
- 1.2.1.** die einfache Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) keinen individuellen Sprechensatz hat und die (b) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder zwar im Vordergrund des dargestellten Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen individuellen Wort- oder Reaktionswechsel mit Schauspielrollen hat⁶,
- 1.2.2.** die „gehobene“ Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder (b) zwar im Vordergrund des Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen längeren Dialog mit Schauspielrollen hat, aber als besonderer einzelner Typ und/oder durch einen kürzeren Sprechensatz erkennbar wird⁷,
- 1.2.3.** die „Edelkomparserie“⁸, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die laut Drehbuch – auch im Vordergrund des Geschehens – einen abgeschlossenen, verbalen bzw. nonverbalen Reaktionswechsel oder verteilt auf die ganze Spielhandlung des Films nicht mehr als wenige jeweils abgeschlossene, verbale bzw. nonverbale kürzere Reaktionswechsel mit anderen Figuren, die Schauspielrollen sind, hat.
- 1.3.** Werden bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch oder in sonstiger Weise von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden über kleindarstellerische Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinaus Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, dann ist dieser Tarifvertrag nicht anwendbar und es müssen zwischen der/dem Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller von diesem Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen im Sinne des auch von den Tarifparteien zusammen mit dem BFFS in Ergänzung zum Manteltarifvertrag (MTV) geschlossenen Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler („Schauspieltarifvertrag“) getroffen werden.
- 1.4.** Werden hingegen bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden durchweg keine Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, die über die besonderen kleindarstellerischen Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinausgehen, findet dieser Tarifvertrag Anwendung.

⁶ Beispiel für Hintergrund: Gäste im Restaurant gegebenenfalls auch mit Kostüm und in Maske; Beispiel für Vordergrund: die Darstellung einer Person, die vor der durch einen Schauspieler / eine Schauspielerin dargestellten Person in einer Kassenschlange wartet.

⁷ vgl. die Beispiele in Fußnote 3: die Gäste im Restaurant streiten sich, die Person in der Kassenschlange schimpft rüpelig und rempelt

⁸ Diese Kategorie entspricht dem bisher bei ZDF-Produktionen verwandten Begriff der „kleinen Rolle“

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1.** Kleindarsteller-Engagements/Kleindarstellerinnen-Engagements können durch Beauftragte einer Film-/Fernsehproduktion mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossen werden. Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden.
- 2.2.** Kleindarsteller/innen haben bei Verlegung des Beginns der Vertragsdauer Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn ihnen die Verlegung nicht mindestens 24 Stunden vor vereinbarter Arbeitsaufnahme bekanntgegeben wird.
- 2.3.** Für Kleindarsteller/innen, die zu Aufnahmen außerhalb des Bereichs öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, gilt die Zeit der An- und Abreise vom Endpunkt öffentlicher Verkehrsmittel zum bzw. vom Aufnahmeort als Arbeitszeit.
- 2.4.** Sofern bei Beendigung der Dreharbeiten öffentliche Verkehrsmittel die Heimfahrt nicht ermöglichen, hat der Filmhersteller auf seine Kosten für die Heimbeförderung des/der Kleindarsteller/in zu sorgen.
- 2.5.** Wird nach Beendigung der normalen Arbeitszeit durch Abschminken, Kostümabgabe oder Gagenzahlung ohne Verschulden des Kleindarstellers/der Kleindarstellerin eine weitere Stunde überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde als Mehrarbeit zu vergüten.
- 2.6.** Den Weisungen der Produktion hinsichtlich seiner/ihrer Kleidung, eventuell verlangtem Zubehör und seiner/ihrer Mitwirkung in der Film-/Fernsehproduktion hat der/die Kleindarsteller/in Folge zu leisten.

3. Grundgagen

- 3.1.** Der/die Kleindarsteller/in erhält ab dem 1. Mai 2025 je achteinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 120 € (bisher 117 €). Ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich diese Gage auf 123 €. Beträgt der Einsatz lediglich bis zu 6,5 Stunden, so erhält der/die Kleindarsteller/in ab dem 1. Mai 2025 je bis zu sechseinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 92 € (bisher 89 €). Ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich diese Gage auf 95 €.
- 3.2.** Mit der Tagesgage sind alle Leistungen des Kleindarstellers/der Kleindarstellerin abgegolten, die er/sie innerhalb der Handlung der Film-/Fernsehproduktion nach Weisung der Regie erbringen muss, soweit sie über den Rahmen der Kleindarstellung gemäß TZ 1.2. nicht hinausgehen.
- 3.3.** Bei Kleindarstellern und Kleindarstellerinnen dürfen Pauschalgagen bis zu einer Woche die tarifvertraglich vereinbarten Tagesgagen nicht unterschreiten. Bei Ausschließlichkeitsverpflichtung von Kleindarstellern und Kleindarstellerinnen ab einer Woche gegen Tagesgage besteht Anspruch auf mindestens vier Tagesgagen pro Woche.

4. Zuschläge / Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen

- 4.1.** Für besondere Aufwendungen und Leistungen des Kleindarstellers/der Kleindarstellerin sind zur Tagesgage Zuschläge zu zahlen.
 - 4.1.1.** Bei Mitwirkung in eigener gepflegter Gesellschaftskleidung, z.B. Gehrock, Cutaway, Frack, Stresemann, Abendkleid, Cocktailkleid, Pelzmantel, Pelzstola 23 €.
 - 4.1.2.** Wenn sich der/die Kleindarsteller/in in einer nicht der Jahreszeit entsprechenden Kleidung länger als nur vorübergehend im Freien aufhalten muss 31 €.
- 4.2.** Mehrarbeitszuschläge über die vereinbarte Arbeitszeit gemäß TZ 3.1 hinaus sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach dem Manteltarifvertrag, TZ 5.4 bis 5.7.

4.3. Werden vom Kleindarsteller/von der Kleindarstellerin besondere kleindarstellerische Tätigkeiten oder Anforderungen verlangt, gelten folgende Grundgagen, auf die auch die vorgehenden Bestimmungen TZ 4.1. und 4.2. anzuwenden sind:

4.3.1. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.2. wird ab dem 1. Mai 2025 eine Tagesgage von 158 € (bisher 154 €) gezahlt. Ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich diese Gage auf 162 €.

4.3.2. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.3. („Edelkomparserie“) wird ab dem 1. Mai 2025 eine Tagesgage von 257 € gezahlt (bisher 250 €). Diese Gage erhöht sich ab dem 1. Januar 2026 auf 264 €. Ausgenommen hiervon sind kleindarstellerische Tätigkeiten in hochfrequenten Produktionen i.S.v. TZ 3.5.4 des Schauspielertarifvertrages, für die sich die Vertragsparteien auf eine festzulegende Grundgage nicht einigen konnten.

5. Sondervergütungen

5.1. Wird ein/eine Kleindarsteller/in namentlich aufgefordert, sich für eine eventuelle Engagementsverpflichtung persönlich vorzustellen, so erhält er/sie - unabhängig davon, ob ein Engagement zustande kommt oder nicht - eine Aufwandsentschädigung von 16 €.

5.2. Wird ein/e engagierte/r Kleindarsteller/in an einem Tag vor Beginn der Dreharbeiten gesondert zur Einkleidung oder Kostümprobe an den Drehort oder einen anderen Ort bestellt, so erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung von 16 €.

5.3. Werden bei Dreharbeiten oder Proben eigene Sachen des Kleindarstellers/der Kleindarstellerin beschmutzt oder beschädigt, so haftet der Filmhersteller für den Schaden.

6. Pauschalbesteuerung

Bei Pauschalbesteuerung von Kleindarstellern/von Kleindarstellerinnen nach Finanzamtslisten reduzieren sich die Gagen der TZ 3 und die Zuschläge gem. TZ 4 mit Ausnahme von TZ 4.2 um jeweils 20%.

7. Geltungsdauer

7.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2026 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.

Berlin, den 12. Oktober 2024

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., (Berlin)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)

Björn Böhning

Christoph Schmitz-Dethlefsen

Janine Jackowski

Matthias von Fintel

Laura Machutta

FilmUnion

ver di

Wiebke Wiesner